

Sozialversicherungs- rechtliche Fallstricke bei reduzierter Erwerbstätigkeit

Viele Erwerbstätige haben die Absicht, vor dem ordentlichen Rentenalter ihr Pensum zu reduzieren oder frühzeitig in Rente zu gehen. Vor der Umsetzung dieses Schrittes erstellen die Betroffenen oftmals Budgets für die künftigen Lebenshaltungskosten, befassen sich mit der Fragestellung, welche Variante eines vorzeitigen Bezugs des Vorsorgeguthabens (Kapitalbezug, ordentliche Rente oder allenfalls eine Mischform) aus steuerlicher und finanzieller Sicht sinnvoll ist und ob allfällig vorhandene Säule 3a Guthaben gestaffelt bezogen werden sollen. Hingegen wird in vielen Fällen nicht beachtet, dass eine Reduktion oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit auch sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen haben kann.



Grundsätze der AHV-Beitragspflicht

Grundsätzlich sind Personen, welche in der Schweiz wohnhaft oder erwerbstätig sind, obligatorisch in der AHV ver-

sichert und müssen Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Die Beitragspflicht endet bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Dieses liegt für

Männer bei 65 und für Frauen bei 64 Jahren.



Entscheidend ist die Unterscheidung der AHV zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen.

Personen, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, entrichten die AHV-Beiträge auf der Basis ihres Bruttoerwerbseinkommens, selbständig Erwerbstätige auf der Basis ihres Nettoerwerbseinkommens des entsprechenden Beitragsjahres.

Personen, die aus Sicht der AHV als Nichterwerbstätige qualifizieren und das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben, müssen ihre Sozialversicherungsbeiträge auf der Basis des 20-fachen jährlichen Renteneinkommens und des Vermögens entrichten. Dies kann zu unerwarteten und hohen AHV-Zahlungspflichten führen. Es ergeben sich jedoch diverse Planungsmöglichkeiten, die Sozialversicherungsbeiträge für Nichterwerbstätige zu reduzieren.

AHV-Beitragspflicht als Erwerbstätiger bzw. Nichterwerbstätiger

Wie erwähnt, unterscheidet die AHV zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Personen. Um als erwerbstätig im Sinne der AHV zu qualifizieren, muss gemäss geltender Praxis eines der folgenden Erfordernisse erfüllt sein:

- Die jährlichen AHV-Beiträge (Arbeitnehmer- sowie Arbeitgeberbeiträge) bei einem Anstellungsverhältnis von mindestens 50% und von 9 Monaten oder mehr im Jahr belaufen sich bei einer nicht verheirateten Person auf mindestens CHF 503 (10.6% des Bruttosalärs, dies entspricht einem Bruttojahreseinkommen von CHF 4'745) bzw. CHF 1'006 bei einer verheirateten, alleine erwerbenden Person (dies entspricht einem Bruttojahreseinkommen von CHF 9'491).
- Bei Personen, die reduziert erwerbstätig sind (die Erwerbstätigkeit ist kürzer als 9 Monate im Jahr oder das Arbeitspensum ist

kleiner als 50%), müssen die AHV-Beiträge aus der Erwerbstätigkeit mindestens die Hälfte der Beiträge betragen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten.

Ist je nach Arbeitssituation eines der beiden oben erwähnten Kriterien erfüllt, ist die AHV-Beitragspflicht als erwerbstätige Person erfüllt und es müssen keine weiteren AHV-Beiträge geleistet werden. AHV-pflichtige Ehepartner von Personen, die im Sinne der AHV als erwerbstätig qualifizieren, sind von der Beitragspflicht ausgenommen, sofern der erwerbstätige Ehepartner mindestens den doppelten Mindestbeitrag (im Moment CHF 1'006) entrichtet.

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld erhalten, gelten grundsätzlich als erwerbstätig im Sinne der AHV, da ihre AHV-Beiträge direkt vom Arbeitslosengeld abgezogen werden und sie somit ihrer Beitragspflicht nachkommen.

«Nichterwerb- tätige entrich- ten ihre AHV-Beiträge basierend auf ihrem Vermögen sowie dem 20-fachen jährlichen Renteneinkom- men.»

Berechnungsgrundlage der AHV-Beiträge bei einer Frühpensionierung oder einer Reduktion des Arbeitspensums

Personen, die im Sinne der AHV als Nichterwerbstätige qualifizieren, entrichten ihre AHV-Beiträge basierend auf ihrem Vermögen gemäss der Steueranlagung sowie dem 20-fachen jährlichen Renteneinkommen. Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge für jeden Ehepartner auf der Hälfte des ehelichen Vermögens und der Hälfte des 20-fachen Renteneinkommens, und zwar ungeachtet des Güterstandes. Analog der Praxis im Steuerrecht zählen Anwartschaften auf Freizügigkeitskonten, Vorsorgeguthaben in der 2. Säule oder Guthaben auf Säule 3a Konten nicht zum massgeblichen Vermögen.

Der AHV-Beitragssatz für die Berechnung der Beiträge als Nichterwerbstätiger ist progressiv ausgestaltet. Der AHV-Maximalbeitrag für eine nicht verheiratete Person beträgt CHF 25'150 (zuzüglich Verwaltungskostenbeiträge von max. 5% vom geschuldeten AHV-Betrag) und wird ab einer Bemessungsgrundlage von CHF 8'550'000 erreicht.

Lässt sich eine verheiratete, alleine erwerbstätige Person frühzeitig pensionieren, werden ab einer Bemessungsgrundlage von CHF 17'100'000 Sozialversicherungsbeiträge von CHF 50'300 (je CHF 25'150 pro Ehegatte, zuzüglich Verwaltungskostenbeiträge von

max. 5% vom geschuldeten AHV-Betrag) fällig – dies unter der Voraussetzung, dass der Ehepartner das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht hat.

Sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen bei einer Reduktion resp. Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Personen mit reduzierter Erwerbstätigkeit

Bei einem Anstellungsverhältnis von unter 50% oder bei einer Anstellung von weniger als 9 Monaten im Jahr wird von der zuständigen Schweizer Sozialversicherungsbehörde eine sogenannte Vergleichsrechnung vorgenommen. Sofern die AHV-Beiträge aus der Erwerbstätigkeit den AHV-Mindestbeitrag unterschreiten (bei Ehepaaren den doppelten AHV-Mindestbeitrag) oder die Beitragshöhe weniger als die Hälfte der AHV-Beiträge ausmacht, die als nichterwerbstätige Person zu entrichten wären, sind Sozialversicherungsbeiträge als nichterwerbstätige Person geschuldet (der Arbeitnehmer qualifiziert trotz Anstellungsverhältnis als Nichterwerbstätiger im Sinne der AHV). Die bereits bezahlten AHV-Beiträge aus der reduzierten Erwerbstätigkeit werden angerechnet.

Bei Ehepaaren, bei denen ein Ehegatte reduziert erwerbstätig ist, jedoch im Sinne der AHV als nichterwerbstätige Person qualifiziert und der zweite Ehepartner nicht erwerbstätig ist, müssen somit beide Ehegatten AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige entrichten.

Von zwei erwerbstätigen Ehepartnern lässt sich der eine Ehegatte frühpensionieren

Grundsätzlich qualifiziert der Ehepartner, der sich vor dem ordentlichen Rentenalter pensionieren lässt, im Sinne der AHV als Nichterwerbstätiger und muss weiterhin seiner AHV-Beitragspflicht nachkommen. Sofern jedoch der andere, erwerbstätige Ehepartner (erwerbstätig aus der Sicht der AHV) wenigstens den doppelten AHV-Mindestbeitrag von CHF 1'006 entrichtet, ist der frühpensionierte Ehepartner ebenfalls versichert und muss keine AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger entrichten.

Beide Ehegatten reduzieren ihr Arbeitspensum

Sofern beide Ehepartner ihr Arbeitspensum auf unter 50% reduzieren, wird eine Vergleichsrechnung von der zuständigen Sozialversicherungsanstalt vorgenommen. Falls die AHV-Beiträge aus der Erwerbstätigkeit mindestens die Hälfte der Nichterwerbstätigenbeiträge betragen, sind keine weiteren AHV-Zahlungen geschuldet. Betragen die AHV-Beiträge aus der Erwerbstätigkeit hingegen bei beiden weniger als die Hälfte der Nichterwerbstätigenbeiträge, sind Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage als Nichterwerbstätige zu entrichten.

Nichterwerbstätiger Ehegatte eines Pensionierten

Ein nichterwerbstätiger Ehegatte, der das ordentliche Pensionsalter noch nicht erreicht hat, dessen Ehepartner bereits ordentlich pensioniert ist, ist weiterhin AHV-beitragspflichtig. Die Bemessungsgrundlage für die AHV-Beitragshöhe des nichterwerbstätigen Ehegatten bildet die Hälfte des ehelichen Vermögens und die Hälfte des 20-fachen Renteneinkommens.

Nichterwerbstätiger Ehepartner eines im Ausland der Sozialversicherung unterstellten Arbeitnehmers

Der nichterwerbstätige Ehepartner eines im Ausland der Sozialversicherung unterstellten Arbeitnehmers (beide gelten als in der Schweiz ansässig) qualifiziert im Sinne der AHV als Nichterwerbstätiger. Für die Berechnung der Beiträge als Nichterwerbstätiger sind das 20-fache des Renteneinkommens (in diesem Fall wird $\frac{1}{2}$ des vom Ehepartner im Ausland realisierten Erwerbseinkommens im Ausland berücksichtigt) und die Hälfte des gemeinsamen ehelichen Vermögens zu berücksichtigen.

Ausgesteuerte Arbeitslose

Da ausgesteuerte Arbeitslose weder ein Erwerbseinkommen noch Arbeitslosengeld erhalten, müssen sie grundsätzlich AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige leisten. Falls kein Renteneinkommen realisiert wird und kein Vermögen vorhanden ist, ist der jährliche Mindestbeitrag von CHF 503 geschuldet.

Ledige, frühzeitig pensionierte Personen

Personen, die sich fröhpenionieren lassen und sich für einen AHV-Vorbezug (Rentenvorbezug) entscheiden, erhalten gekürzte AHV-Leistungen. Ab dem Zeitpunkt der Fröhpenionierung bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters qualifizieren diese als Nichterwerbstätige im Sinne der AHV und müssen auf der Basis des 20-fachen Renteneinkommens und ihres Vermögens AHV-Beiträge entrichten. Die während des Vorbezugs bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters geleisteten Beiträge für Nichterwerbstätige werden nicht mehr für die Rentenberechnung berücksichtigt.

Tätigkeit als Verwaltungsrat oder Ausübung einer selbständigen Beratungstätigkeit

Bei einer Person, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht hat, ein oder mehrere Verwaltungsratshonore bezieht oder reduziert auf selbständiger Basis einer Beratungstätigkeit nachgeht, wird die zuständige Sozialversicherungsbehörde Abklärungen treffen, ob insgesamt von einem Anstellungsverhältnis von mindestens 50% und einer Arbeitstätigkeit von 9

Monaten oder mehr pro Jahr ausgegangen werden kann. Ist dies nach der Einschätzung der Sozialversicherungsbehörde nicht gegeben, wird eine Kontrollrechnung vorgenommen. Sofern die auf dem Verwaltungsratshonorar und der selbständigen Beratungstätigkeit geschuldeten AHV-Beiträge mindestens die Hälfte der Nichterwerbstätigenbeiträge gemäss Kontrollrechnung betragen, gilt die Person als erwerbstätig im Sinne der AHV. Ansonsten sind Nichterwerbstätigenbeiträge geschuldet und die bereits auf dem Verwaltungshonorar und dem Einkommen aus der selbständigen Beratungstätigkeit bezahlten AHV-Beiträge werden angerechnet.

Pauschalbesteuerte

Da pauschalbesteuerte Personen in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen, haben diese grundsätzlich AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige zu entrichten (sofern sie nicht aufgrund einer im Ausland ausgeübten Erwerbstätigkeit von der Schweizer Sozialversicherungspflicht befreit sind). Grundlage für die AHV-Beiträge bildet die Summe aus dem 20-fachen Renteneinkommen und

der mit der zuständigen Steuerverwaltung vereinbarten massgeblichen Vermögenspauschale. Je nach Wohnsitzkanton kann in der Praxis die Berechnungsgrundlage für die Beitragshöhe differenziert angesetzt werden.

Weitere

Die beispielhaft aufgeführten Beispiele von Personen, die im Sinne der AHV als Nichterwerbstätige qualifizieren, sind nicht abschliessender Natur. Auch die folgenden Personen können als Nichterwerbstätige qualifizieren, wenn sie über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen: Geschiedene, Verwitwete, Bezüger von IV-Renten, Empfänger von Kranken- oder Unfalltaggeldern, Weltreisende, Studenten etc.

Konklusion

Da die Höhe der zu entrichtenden AHV-Beiträge als nichterwerbstätige Person vom Renteneinkommen sowie vom steuerbaren Vermögen abhängig ist, ergeben sich verschiedene Möglichkeiten, die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge zu reduzieren.

Bei einer Fröhpenionierung beispielsweise stellt sich die Frage, ob das Vorsorgeguthaben als Kapital, Rente oder in einer Mischform bezogen werden soll. Wird das Vorsorgeguthaben aus der 2. Säule oder Säule 3a als Kapitalleistung bezogen, erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge,

ein Aufschub des Bezugs reduziert die Bemessungsgrundlage. Auch der vorzeitige Bezug einer Rente erhöht die Bemessungsgrundlage.

Des Weiteren gilt es, neben der sozialversicherungsrechtlichen Optimierung auch die Steuerfolgen beim Bezug einer Kapitalleistung oder einer Rente sowie den finanziellen Bedarf zur Bestreitung des Lebensunterhalts bei einer frühzeitigen Pensionierung oder einer Reduktion

Kontakt



Bernhard Lauri
Certified Tax Expert
Grant Thornton AG
T +41 43 960 71 10
E bernhard.lauri@ch.gt.com